

Richtlinien für die Gestellung von Monteuren in Anlehnung an die Bedingungen des VDMA

Gültig ab 01.April 2019

I. Allgemein

1. Diese Richtlinien gelten für Entsendung von Monteuren zur Durchführung von Aufträgen, die in eigener Verantwortung des Kunden erfolgt. Für Irrtümer infolge von Hörfehlern bei Telefongesprächen oder anderweitigen Verständigungsschwierigkeiten haftet der Auftragnehmer nicht. Zeitangaben bezüglich Beginn, Dauer und Beendigung der Arbeiten sind unverbindlich.
2. Die Auswahl des Monteurs behält sich der Auftragnehmer vor. Sie geschieht mit bester Sorgfalt, jedoch wird keine Haftung für die Arbeiten des Monteurs übernommen.
3. Auskünfte unseres Montagepersonals, welche von uns nicht schriftlich bestätigt werden, sind für uns unverbindlich. Das Personal ist weder zur Abgaben von unverbindlichen Erklärungen noch zur offiziellen Entgegennahme von Beanstandungen oder Erklärungen irgendwelcher Art berechtigt. Beanstandungen müssen unmittelbar und schriftlich bei uns gemeldet werden.
4. Zu den angegebenen Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu, auch wenn dies nicht ausdrücklich gesagt ist.

II. Reisekosten

Dem Besteller werden berechnet:

1. Kosten für die Hin- und Rückreise einschl. der tariflich festgelegten Familienheimfahrten. Bei Benutzung der Bundesbahn die 2. Wagenklasse einschl. Zuschläge. Bei Benutzung von Flugzeugen Economy Class bzw. bei Flugzeiten über 4 Stunden Economy Plus einschl. Zuschläge. Für Fahrten in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr, die länger als 5 Stunden dauern, ist dem Montagepersonal die Benutzung eines Liege- oder Schlafwagens gestattet, damit es ausgeruht am Zielort eintrifft.
2. Bei Benutzung eines privaten oder firmeneigenen Pkws oder LKW: **€ 0,74 pro km**
Kosten für die Benutzung anderer öffentlicher Verkehrsmittel
3. Transport- und Versicherungskosten für Gepäck, mitgeführte oder versandte Werkzeuge oder Ersatzteile sowie Beförderungskosten für diese von der Bahnstation zum Bestimmungsort und zurück.
4. Kosten für Porto, Telefongespräche usw.
5. Wird die Ablösung oder Abberufung des Montagepersonals aus einem nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Anlass notwendig, werden die dadurch entstandenen Kosten wie normale Arbeitsstunden und Reisen in Rechnung gestellt.
6. Unterkunftskosten werden zusätzlich in anfallender Höhe in Rechnung gestellt, bzw. anhand der länderspezifischen Pauschalen abgerechnet.

- Seite 2 -



III. Verpflegungskostenpauschale

1. Als Verpflegungskostenpauschale für das Montagepersonal sind zu zahlen: **€ 45.-- pro Tag**
2. Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind Auslösungssätze nach VDMA anzuwenden.

IV. Arbeitszeit

1. Die Arbeitszeit unseres Montagepersonals beträgt 40 Stunden je Woche. Sie wird in diesem Rahmen nach Möglichkeit der beim Besteller eingeführten Arbeitszeit angepasst. Bei dringendem Bedarf kann ausnahmsweise bis zu 10 Stunden je Tag, jedoch höchstens bis zu 10 Mehrarbeitsstunden in der Woche gearbeitet werden. Wird diese Arbeitszeit überschritten, ist die Genehmigung des zuständigen Gewerbeaufsichtsamtes erforderlich.
2. Ruhepausen sind entsprechend den arbeitsrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Ist das Montagepersonal ohne eigenes Verschulden verhindert, die volle normale Arbeitszeit zu verfahren, wird die ausgefallene Zeit in Rechnung gestellt.
3. Der Kunde wird gebeten, die Arbeitszeit und die Arbeitsleistung des Montagepersonals auf dem ihm vorgelegten Formblatt zu bescheinigen. Da die Eintragungen die Grundlage für die spätere Berechnung bilden, bitten wir den Besteller in seinem eigenen Interesse diese auf ihre Richtigkeit zu prüfen und durch seine rechtsverbindliche Unterschrift zu bestätigen. Spätere Beanstandungen können wir nicht anerkennen.
4. Bei Fernmontage wird die notwendige Reisezeit (einschl. der An- und Abmarschzeiten) bis zu 12 Stunden je Kalendertag nach Anfall berechnet, jedoch ohne Mehrarbeitszuschläge. Nach Anfall wird auch die Wartezeit und bei Fernmontagen die für die Zimmersuche und etwaige behördliche Meldungen notwendige Zeit, soweit dadurch Arbeitszeit ausfällt berechnet.
5. Bei Fahrten mit firmeneigenem oder privateigenem Kraftfahrzeug wird die gesamte Reisezeit berechnet.
6. Reisezeit an Sonn- und Feiertagen wird mit den hierfür vorgesehenen Zuschlägen berechnet.

V. Berechnungssätze für Monteurstunden

1. Für jede Arbeitsstunde an einem Werktag innerhalb der normalen Wochenschicht von 40 Stunden werden berechnet:

Monteurstunde	€ 110,--
Reise/Wartezeit:	€ 87,--

2. Für die ersten beiden Mehrarbeitsstunden je Tag bzw. die ersten 10 Mehrarbeitsstunden in der Woche **25% Zuschlag**.
3. Für jede weitere Mehrarbeitsstunde sowie für Sonntagsarbeiten und unregelmäßige Nachtarbeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr **50% Zuschlag**



4. Für Arbeiten an gesetzlichen Feiertagen, außer unter **5.** zuzüglich **100%**.
5. Für Arbeiten an Feiertagen, die auf einen betrieblichen regelmäßigen Arbeitstag fallen, sowie am Ostersonntag, Pfingstsonntag oder an den Weihnachtsfeiertagen zuzüglich **150%**.
6. Als Mehrarbeit gelten alle Stunden, die über die nachstehend angegebenen Stunden hinausgehen:
Montag bis Freitag je 8 Stunden
Der Arbeitstag rechnet von 6.00 Uhr bis 6.00 Uhr des darauffolgenden Tages
7. Wenn nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen worden sind, werden die Kosten für die Entsendung des Monteurs nach Zeit berechnet.
8. Die Montagekosten sind nach Empfang der Rechnung innerhalb 30 Tagen per Überweisung netto zzgl. MwSt. auf eines unserer Konten zu zahlen. Zurückhaltung und Aufrechnung sind ausgeschlossen.

VI. Sonstiges

Die vorstehenden Richtlinien werden durch die einschlägigen gesetzlichen und tariflichen Vorschriften und Vereinbarungen ergänzt. Ändern sich diese, sind unsere Richtlinien für die Gestellung von Monteuren und Montagewerkzeugen in gleichem Maße zu berichtigen.

Bei allen mit der Gestellung von Monteuren zusammenhängenden Anfragen bitten wir Sie, sich unmittelbar mit unserer Abteilung Kundendienst in Verbindung zu setzen. Sie ist unter folgenden Anschlüssen zu erreichen.

Telefon: +49 (0)711 348 380
Telefax: +49 (0)711 348 3899

Gerichtsstand ist Esslingen a.N.

Der Auftragnehmer kann jedoch auch das für den Kunden zuständige Gericht anrufen.